

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 897

vom 4. Juni 2002

Aufnahme des Kachelofens an der Kirchgasse 13 in 4417 Ziefen, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Kachelofen
Kirchgasse 13
4417 Ziefen
Parzelle Nr. 63

In der Stube des mittelalterlichen Wohnhauses an der Kirchgasse in Ziefen steht ein Baselbieter Kachelofen mit doppelter Ofenbank. Der vermutlich 1822 (eingravierte Jahreszahl) aufgesetzte Ofen ist mit Ofenkacheln aus verschiedenen Hafnereien und Stilepochen gebaut, die den Reichtum der damaligen Schablonendekorationen dokumentiert. Diese Dekoration ist mittels einer Ziegenlederschablone hergestellt worden, auf welcher mit weissem Schlicker oder mit Engobe die freien Flächen überstrichen worden sind. Die Schablonentechnik ist vereinzelt im 16. Jahrhundert nachgewiesen und hat um die Mitte des 18. Jahrhunderts grosse Verbreitung in die bürgerliche und bäuerliche Ofenkeramik gefunden.

Der Grossteil der Kacheln des Zieferer Kachelofens ist mit Oxydgrün glasiert; nur einzelne Kacheln an der Ofenbank zeigen einen ziegelroten Grundton mit weissgehöhten Mustern. Die Füllkacheln des Ofenkörpers zeigen ein Diagonalmuster mit Gänseblümchen; die Stabkacheln sind honiggelb marmoriert, während die abschliessenden Kranzkacheln reliefiert und in einem meerblauen Farbton gebrannt sind. Im Bereich der doppelten Ofenbank sind Kacheln mit Blumengirlandenmuster verwendet worden.

Auffallend am Kachelofen von Ziefen ist das Fehlen der typischen Baselbieter Nelkenmuster. Ein Vergleich mit Kachelöfen aus dem südbadischen Bereich weist auf eine in Kandern oder Kirchen beheimatete Hafnerwerkstatt, die im frühen 19. Jahrhundert tätig war.

Der Zieferer Kachelofen aus dem Jahre 1822 ist als wertvoller historischer Zeuge der Wohnkultur in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

Die Eigentümer haben schriftlich ihre Zustimmung am 5. September 1996 zur Aufnahme des Kachelofens in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

Die Gemeinde Ziefen hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 20. Dezember 2000 zugestimmt.

- ://: 1. Der Kachelofen, Kirchgasse 13, Parzelle Nr. 63, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - Herrn [REDACTED], 4417 Ziefen
- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED]
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

